Landkreis Emsland
Gemeinde Papenburg
Gemarkung Papenburg Flur 40 u. 41
Gemarkung Bokel Flur 11
M. 1:1000

Landkreis Leer
Gemarkung Völlen
Flur 5

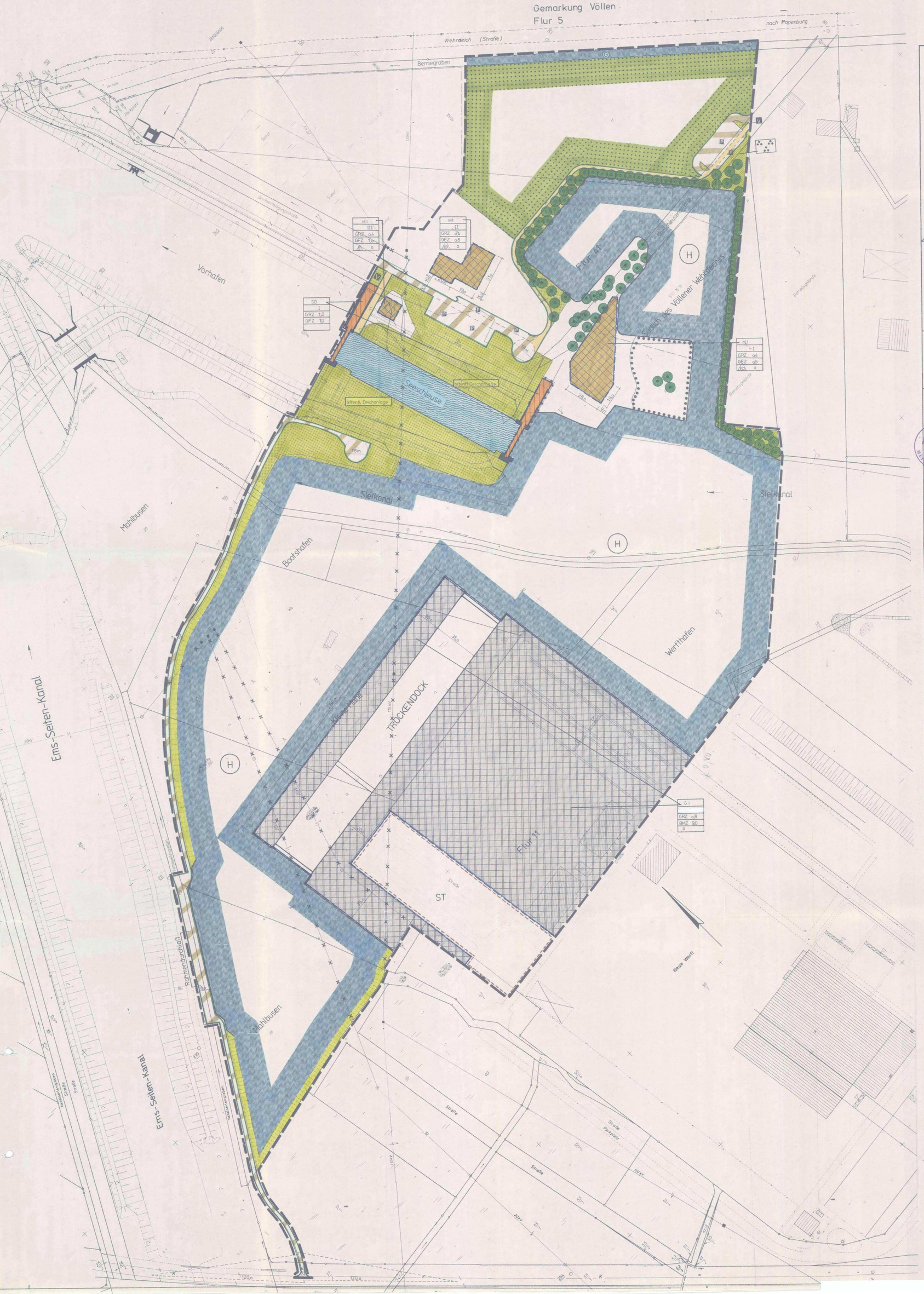

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F. VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256, BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ..... (GVBL. I S. ....) IN VERBINDUNG MIT § 36 UND 37 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 23.7.1973 (NDS. GVBL. S. 259), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ..... VOM ..... (NDS. GVBL. S. .....) IN V.M. § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVVBAUG) VOM 15.5.1970 (NDS. GVBL. S. 96) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ..... VOM ..... (NDS. GVBL. S. .....) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I.D.F. VOM 18.10.1973 (NDS. GVBL. S. 478) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ..... VOM ..... (NDS. GVBL. S. .....) HAT DER RAT DER STADT ..... DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. ..... ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES NR. ..... BESTEHEND AUS DEM PLANZEICHNUNG (1) UND DEM NACHSTEHENDEN ZEICHENERKLÄRUNGEN (2) TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN (3) SOWIE DEN NACHSTEHENDEN HERKÖMMLICHEN (ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN (4) ÜBER DIE GESTALTUNG (5) ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

..... DEN .....

(SIEGEL)

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

(1) Entsprechend dem letzten Stand anfertigen
(2) Es dürfen nur Bezeichnungen aus örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung
(3) Nichtzutreffendes streichen
(4) Nur wenn ein Außenbereichsbebauungsplan gefaßt wurde

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.06.1982 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 86 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 23.06.1982 ÖRTLICH BEKANNTGEMACHT.

Stadt Papenburg

STADTDIRECTOR i.V.

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWerk FLUR 11, 40, 41 MASSTAB 1 : 1000
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT Meppen Außenstelle Papenburg AM 3.11.1982 AZ A.Nr. 852/82

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN WEISE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 11.6.1982). SIE IST HINREICHLICH FÜR DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ORTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

Papenburg, DEN 26.1.1983
Katasteramt Meppen Außenstelle Papenburg
IM AUFTRAG
Oberregierungsvermessungsdirektor

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON der Stadt Papenburg – Planung – u. Stadtbauamt.

Papenburg DEN 20. 1. 1983
Der Stadtdirektor
i.V.
Stadtbaurat

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 29.9.1982 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DEN BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 2 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 5.10.1982 ÖRTLICHEN BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 18.10. – 19.11.1982 GEMÄSS § 2a ABS. 2 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Papenburg DEN 20. 1. 1983

Stadt Papenburg

STADTDIREKTOR i.V.

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM ..... DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 7 BBAUG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBAUG WURDE VOM ..... DIE GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM ..... GegeBEN.

..... DEN .....

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 16.12.1982 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Papenburg DEN 20. 1. 1983

Stadt Papenburg

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR i.V.

DEN BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE Landkreis Emsland IAZ 65-610-504-62 VOM HEUTIGEN TAGE ~~MIT AUFLAGEN – MIT MASSGABEN~~ GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT / ~~BELANGE EINSCHLIEßLICH DER RÖRTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE NICHT ..... GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN~~

Meppen DEN 25. Feb. 1983

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIRECTOR
IM Auftrag:

LANDKREIS EMSLAND

DER RAT DER STADT IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM ..... AZ ..... AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM ..... BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM ..... BIS ..... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ..... ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT.

..... DEN .....

STADTDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 31.7.1983 IM AMTSBLATT des Landkreises Emsland Nr. 20 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 31.7.1983 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Papenburg DEN 5.8.1983

STADTDIREKTOR i.A.

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

..... DEN .....

STADTDIREKTOR

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (GBl. I S. 949), und des § 40 der Niedersächsichen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 18.10.1973 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1982 (NGVBl. S. 53, hat der Rat der Stadt Papenburg diesen Bebauungsplan Nr. 86 „INDUSTRIEGEBIET AM SIELKANAL II" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden texlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Papenburg, 20. 1. 1983

Stadt Papenburg

Bürgermeister Stadtdirektor i.V.

§ 1

Garagen sind an Grundstücksgrenzen zulässig, soweit sie nicht an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die unmittelbar an öffentlichen Verkehrsflächen oder innerhalb von Sichtdreiecken liegen.

Hinweis:

Soweit durch den Bebauungsplan Nr. 86 "Industriegebiet am Sielkanal II" Teile des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 "Industriegebiet am Sielkanal - 1. Änderung betroffen sind, werden diese Bereiche durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 86 "Industriegebiet am Sielkanal II" außer Kraft gesetzt.

Hinweis:

Gem. § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.02.1982 (NGVBl.)S. 53 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM geahndet werden.

Planzeichenerklärung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBauG

- GI Industriegebiete
- MI Mischgebiet
- SO Sonstige Sondergebiete (Schleusentore)
- bebaute Flächen
- unbebaute Flächen

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBauG

- GFZ Geschossflächenzahl
- BMZ Baumassenzahl
- GRZ Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 (1) 2 BBauG

- o offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- (o) abweichende Bauweise, max. Gebäudelänge 250m Abstände n. NBauO sind einzuhalten.
- Baugrenze
- Stellung baulicher Anlagen, längere Mittelachse des Hauptbaukörpers

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 11 UND (6) BBauG

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Deichverteidigungsstraße
- P Öffentliche Parkfläche
- F Fußweg

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN § 9 (1) 13 (8) BBauG

- 110KV / 20KV oberirdisch E-Leitungen entfallen

GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 15 BBauG

- öffentliche Grünfläche
- Parkanlage
- öffentliche Deichanlage
- V Verkehrsgrün

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT § 9 (1) 16 BBauG u. § 9 Abs. 6 BBauG

- Wasserflächen
- H Hafen
- G Entwässerungsgraben

FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT § 9 (1) 18 und (6) BBauG

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr 25 u. Abs. 6 BBauG)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (9 (1) 25 a (6) BBauG
- Bäume
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern 9 (1) 25 b (6) BBauG
- Bäume

SONSTIGE PLANZEICHEN § 9 (1) 4, 22, 26 (7) BBauG

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen u. Gemeinschaftsanlagen
- ST Stellplätze
- Sichtdreieck, Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen, Bewuchs u. sichtbare Gegenstände 0,80 m u. OK fertiger Straße
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
- Aufschüttung
- Spundwand
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

BEBAUUNGSPLAN NR. 86
„INDUSTRIEGEBIET AM SIELKANAL II"
DER STADT PAPENBURG

1. Ausfertigung (Urschrift)

Stadtplanungsamt		Papenburg
Maßstab: 1:1000	Plannummer: 86/5	
Datum: 23. 11. 82	Gezeichnet: Koop	Bearbeitet: Düthmann